

RAHMENRICHTLINIE

Leistungs- und
Qualitätsstandards

WOHNEN

Behindertenhilfe

Linz, im Mai 2004

Aktualisierte Auflage Linz 2008



abteilung | Soziales

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, A - 4020 Linz

Tel: 0732 / 7720 - 15220

E-mail: so.post@ooe.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	5
2	PRÄAMBEL	6
3	GRUNDLAGEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG	7
4	ZIELGRUPPE DES LEISTUNGSANGEBOTS	8
5	LEITPRINZIPIEN	9
5.1	Menschenwürde	9
5.2	Kunden- und Bedürfnisorientierung	9
5.3	Selbstbestimmung.....	9
5.4	Mitbestimmung.....	10
5.5	Entwicklungsorientierung.....	10
5.6	Hilfe zur Selbsthilfe.....	10
5.7	Integration	10
5.8	Normalisierung	11
6	LEISTUNGSBESCHREIBUNG	12
6.1	Grundsätze der Leistungserbringung.....	12
6.1.1	Allgemeines.....	12
6.1.2	Formen der Hilfestellung.....	12
6.1.3	Pädagogisches Konzept.....	13
6.2	Leistungsangebot.....	13
6.3	Strukturierung der Leistungen	13
6.4	Direkte Leistungen	14
6.4.1	Individuelle Basisversorgung.....	14
6.4.2	Alltägliche Lebensführung	15
6.4.3	Freizeit/Kultur/Bildung	17
6.4.4	Psychischer Bereich.....	19
6.4.5	Gesundheitlicher Bereich.....	20
6.4.6	Kommunikation.....	21
6.4.7	Persönlichkeitsentfaltung und Gestaltung der sozialen Beziehungen	22
6.5	Indirekte Leistungen	24
6.5.1	Pädagogisch-planerische Aufgaben	24
6.5.2	Organisatorische Aufgaben	24
6.5.3	Konzeptionelle Aufgaben.....	24
7	INFRASTRUKTURSTANDARDS	25

7.1	Grundsätze im Infrastrukturbereich.....	25
7.2	Lage/Standort von Wohneinheiten/Wohnverbänden bzw. Wohnhäusern	26
7.3	Größe von individuellen Wohneinheiten, Wohnverbänden und Wohnhäusern.....	27
7.4	Bauliche Anforderungen.....	28
7.5	Anforderungen an die Gestaltung von Wohneinheiten.....	29
8	QUALITÄTSSTANDARDS IM PERSONALBEREICH.....	30
8.1	Qualifikation der Mitarbeiter/innen	30
8.1.1	Fachliche Anforderungen.....	31
8.1.2	Persönlich-soziale Anforderungen.....	33
8.2	Stellenbeschreibung.....	34
8.3	Personalzusammensetzung / Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter/innen.....	35
8.4	Personalauswahl.....	35
8.5	Einführung neuer Mitarbeiter/innen	36
8.6	Beendigung des Dienstverhältnisses.....	36
8.7	Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	37
8.8	Mitarbeiter- /Mitarbeiterinnengespräch	38
8.9	Lösungsorientierte methodisch-fachliche Reflexion.....	38
8.10	Kommunikations- und Informationsstrukturen.....	39
8.11	Zivildienstler, Mitarbeiter/innen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), diakonische Helfer/innen und Mitarbeiter/innen ohne Dienstverhältnis.....	39
9	SCHLÜSSELPROZESSE AUS SICHT DER QUALITÄT	41
9.1	Organisation der Selbst- bzw. Mitbestimmung der Bewohner/innen / Einrichtung einer Interessenvertretung.....	41
9.2	Auswahl und Aufgaben von Vertrauenspersonen.....	42
9.3	Organisation/Durchführung von Bewohner-/ Bewohnerinnengesprächen.....	42
9.4	Aufnahme von Bewohnern und Bewohnerinnen in die Wohnbetreuung	43
9.5	Beendigung der Wohnbetreuung in der Einrichtung	46
9.6	Zusammenarbeit mit externen Personen bzw. Stellen.....	46
9.6.1	Zusammenarbeit mit Eltern/Angehörigen/Sachwaltern	47
9.6.2	Zusammenarbeit mit Arbeit/Schule/Kindergarten.....	47
9.6.3	Zusammenarbeit mit Therapeuten/Therapeutinnen und Ärzten/Ärztinnen	48
10	DOKUMENTATION.....	49
10.1	Ziele der Dokumentation	49
10.2	Grundsätze der Dokumentation.....	49
10.3	Inhalte einer bewohnerbezogenen Dokumentation / Dokumentationsunterlagen.....	50

10.3.1 Stammdatenblatt	50
10.3.2 Medizinisch-pflegerische Dokumentation.....	51
10.3.3 Pädagogische Dokumentation.....	52
10.4 Aufbewahrung der Dokumentationsunterlagen.....	52
10.5 Einsichtnahme der Bewohner/innen	53
10.6 Einsichtnahme der Mitarbeiter/innen der Oö. Landesregierung	53
11 QUALITÄTSCONTROLLING	54
11.1 Einrichtungsinternes Controlling.....	54
11.2 Qualitätscontrolling des Landes Oberösterreich	54

1 Vorwort

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wurde von der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung in Zusammenarbeit mit jeweils einem/einer Vertreter/in der Arcus Sozialnetzwerk GmbH, des Evangelischen Diakoniewerkes, der Lebenshilfe OÖ, der Caritas für Menschen mit Behinderungen, des Instituts Hartheim, der Gehörlosenambulanz der Barmherzigen Brüder, einem/einer Vertreter/in der Kernprojektgruppe, zwei Interessenvertretern/Interessenvertreterinnen, zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen, der Steuerungsgruppe Kunden und der Leitner + Leitner Unternehmensberatung GmbH erarbeitet.

Die Rahmenrichtlinie wird in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Aktualität hin überprüft und auf eventuelle Änderungen angepasst.

2 Präambel

Jeder Mensch mit Beeinträchtigungen hat das Recht auf ein bedürfnisorientiertes und dem Normalisierungsprinzip entsprechendes Wohnangebot.

Mit Wohnen verbindet man einerseits die gebaute und gestaltete Umwelt, andererseits ein zentrales soziales Handlungsfeld des Menschen, in dem Sozialisation, Kommunikation, Erholung und Selbstverwirklichung geschieht. Wohnen bedeutet also nicht nur, dauerhaft an einem Ort zu sein, sondern bildet für beinahe jeden Menschen in unserer Gesellschaft den Mittelpunkt der Lebensgestaltung. Da die Wohnung für jeden Menschen eine individuelle Bedeutung hat, ist Wohnen stets auch wertbezogen. Es schließt das Gefühl ein, an einem bestimmten Ort zu Hause zu sein. Das bedeutet, dass Wohnen mehr ist als ein „Aufenthaltsraum“, es geht um „Lebens-Raum“ im umfassenden Sinne, um das Zuhause.

Von den Einrichtungen muss eine Begleitung sichergestellt werden, die den Menschen mit Beeinträchtigungen offen begegnet und in den Mittelpunkt des Handelns stellt, die Anregungen gibt zum Wachsen und zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Fähigkeiten. Die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und die Selbst- und Mitbestimmung der Menschen mit Beeinträchtigungen muss selbstverständlich sein. Die Menschen mit Beeinträchtigungen sollen sich wahrgenommen, bejaht, angenommen und ernst genommen wissen. Wohnen hat damit für den Menschen (mit Beeinträchtigungen) einerseits den Zweck, sich in der (persönlichen) Auseinandersetzung mit der Umwelt zu entfalten, andererseits sich von den Anforderungen der Umwelt abzugrenzen, Kraft zu tanken, einen persönlichen Schutzraum zu haben, er selbst sein zu können.

Das Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen muss gekennzeichnet sein durch Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit, für die die Einrichtungen und das Land Oberösterreich die Verantwortung übernehmen.

3 Grundlagen der Leistungserbringung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Leistungsangebot Wohnen befinden sich im § 12 des Oö. Chancengleichheitsgesetzes idgF (im Folgenden kurz: Oö. ChG).

Die Einrichtungen, welche durch das Land Oberösterreich gemäß § 27 des Oö. ChG anerkannt sind, sind zur Einhaltung der in der vorliegenden Rahmenvereinbarung geregelten Leistungs- und Qualitätsstandards verpflichtet. Die Rahmenvereinbarung bildet eine Basis für die Leistungserstellung und regelt Inhalt und Standards der zu erbringenden Leistungen.

Normal gedruckte Texte gelten als Grundlagentext und stellen den gemeinsamen Konsens der Abteilung Soziales des Landes OÖ und der Einrichtungen dar. In diesen Passagen sind Definitionen, Begriffsklärungen und grundlegende Aussagen enthalten.

Gerahmte Abschnitte gelten als verbindlich. In diesen Textstellen sind objektivierbare d.h. im Rahmen der fachlichen Aufsicht überprüfbare Inhalte beschrieben.

Kursiv gedruckte Textstellen gelten als Standards die von den Einrichtungen entsprechend der Zielgruppe und deren Bedürfnisse abzustimmen und weiterzuentwickeln sind.

Die Einrichtungen haben ihre Leistungen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip im Leistungsbereich Wohnen erfordert, dass die von den Einrichtungen erwarteten Leistungen – abhängig von den dafür vorhandenen Mitteln seitens des Landes Oberösterreich – qualitativ und quantitativ bestmöglich erbracht werden. Ein sorgsamer Umgang mit den finanziellen Mitteln bei jeglichem Handeln mit dem Zweck der Erreichung einer bestmöglichen Qualität ist somit Grundlage der Leistungserbringung.

4 Zielgruppe des Leistungsangebots

Zielgruppe des Leistungsangebots Wohnen sind Menschen mit Beeinträchtigungen jeden Alters, die in ihrem bisherigen Umfeld vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr leben können oder wollen und Unterstützung benötigen.

Jede Einrichtung ist verpflichtet, die Personengruppe, an welche sich das Angebot richtet, nach bestimmten Kriterien zu beschreiben, die Beschreibung zu dokumentieren und bei Bedarf anzupassen. Gibt es in der Einrichtung hinsichtlich der Zielgruppe unterschiedliche Wohngruppen, so sind diese gesondert zu beschreiben.

Zur Beschreibung der Zielgruppe sind nachfolgende Kriterien heranzuziehen:

- Alter
- Geschlecht
- Beeinträchtigungsbild: körperliche Beeinträchtigung/ geistige Beeinträchtigung/ Hörbeeinträchtigung/ Sehbeeinträchtigung/ Beeinträchtigung im Bereich der Wahrnehmung/ mehrfache Beeinträchtigung
- Anzahl der begleiteten Personen (Kurzzeitplätze sind gesondert anzuführen)
- Individueller Hilfebedarf

5 Leitprinzipien

Jegliches Tun und Handeln in der Betreuung und Begleitung in Wohneinrichtungen ist auf die im Folgenden beschriebenen Leitprinzipien auszurichten.

5.1 Menschenwürde

Die Menschenwürde stellt einen zentralen humanistischen Wert dar.

Als zentrale Bausteine der Menschenwürde gelten der Respekt gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen, das Recht auf Selbstbestimmung und Individualität, das Leben in sozialen Beziehungen und Kontakten sowie die Wahrung der Privat- und Intimsphäre.

Gleichermaßen bedeutsam für die Achtung der Menschenwürde ist die Respektierung der persönlichen Weltanschauung.

5.2 Kunden- und Bedürfnisorientierung

Die von den Einrichtungen begleiteten Menschen mit Beeinträchtigungen werden als Kunden verstanden. Sie sind umfassend über die Leistungen und Angebote der Einrichtung zu informieren (Transparenz des Leistungsangebotes) welche primär auf die individuellen Bedürfnisse der dort begleiteten Menschen abzustimmen sind. Deren Vorlieben und Fähigkeiten sowie der altersmäßige und kulturelle Kontext bestimmen diese entscheidend mit.

In diesem Sinne ist ihnen eine angemessene praktische und emotionale Unterstützung sowohl in ihrem physischen Umfeld als auch zur Identitätsentwicklung zu geben.

5.3 Selbstbestimmung

Das Prinzip der Selbstbestimmung zielt darauf ab, dass in konkreten Entscheidungssituationen den eigenen Vorstellungen über die Lebensgestaltung Priorität eingeräumt wird.

Um dieses Prinzip umsetzen zu können, sind den Menschen mit Beeinträchtigungen einerseits akzeptable Wahlmöglichkeiten bereit zu stellen und ist andererseits die Eigenverantwortung jedes Einzelnen zu stärken.

Ist eine Person nur unzureichend in der Lage, die Folgen des eigenen Wünschens und Handelns abzusehen, so ist eine entsprechende Unterstützung zu bieten.

Das Recht auf Selbstbestimmung, aber auch die Grenzen sind vom Normalisierungsprinzip abzuleiten und stehen immer im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder/innen der Gesellschaft gelten.

5.4 Mitbestimmung

In engem Zusammenhang mit dem Prinzip der Selbstbestimmung steht jenes der Mitbestimmung. Im Sinne dieses Prinzips ist die Möglichkeit zu geben bzw. Strukturen zu schaffen, bei relevanten Entscheidungen in der Organisation (z.B. durch Befragung) mitzuwirken.

5.5 Entwicklungsorientierung

Jeder Mensch befindet sich in einem stetigen Entwicklungs- und Veränderungsprozess, beeinflusst von individuellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und hat das Recht auf Entwicklung und Bildung.

Daher sind die diversen Angebote den jeweiligen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bildungsbedürfnissen der Menschen mit Beeinträchtigungen anzupassen.

5.6 Hilfe zur Selbsthilfe

Alle Strukturen der Einrichtung sind auf eine Hilfe zur Selbsthilfe auszurichten. Dies bedeutet, dass jemand in seiner Selbstständigkeit bestmöglich unterstützt wird, u.a. auch indem nur dort Unterstützung angeboten wird, wo diese auch notwendig ist und gewünscht wird.

Die Unterstützung der Selbsthilfe erfolgt individualisiert und den Fähigkeiten und Bedürfnissen angemessen und bietet Gelegenheiten zur Anwendung des Gelernten im Alltag.

5.7 Integration

Integration versteht sich als selbstverständliche Teilhabe und Zugehörigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen zur Gesellschaft.

Dies kann realisiert werden

- durch die räumliche Nähe zur Gesellschaft (physische Integration)
- durch die Teilnahme am öffentlichen Leben und durch Nutzung gesellschaftlicher Ressourcen (funktionale Integration)
- und durch den Aufbau individuell bedeutsamer, verlässlicher und regelmäßiger sozialer Kontakte sowie im weitesten Sinn als rechtliche, politische und wirtschaftliche Gleichstellung (soziale Integration).

Folglich sind Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Integration gelebt werden kann. Zu den Rahmenbedingungen gehören unter anderem die Möglichkeiten in der Gemeinde zu leben, zu wohnen und zu arbeiten, die Teilhabe am öffentlichen Leben (Theater, Kino, Cafe, öffentliche Verkehrsmittel) und die Einbeziehung in gesellschaftspolitische Prozesse.

5.8 Normalisierung

Das Prinzip der Normalisierung zielt darauf ab, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Lebensbedingungen und -situationen vorfinden, die der Allgemeinheit entsprechen. Trotzdem darf nicht vergessen werden, dass alle Menschen verschieden sind, dass sie verschiedene Bedürfnisse haben, so dass Gleichheit lediglich bedeutet, jedem Menschen Hilfe und Unterstützung anzubieten, die seinen individuellen Bedürfnissen anzupassen sind.

Das Normalisierungsprinzip fordert u.a. die räumliche Trennung der Lebensbereiche Wohnen und Arbeit, die Einhaltung üblicher zeitlicher Rhythmen (normaler Tages-, Wochen- und Jahresrhythmus) sowie die Übernahme „normaler“ Rollen (insbesondere Geschlechterrollen, altersgerechte Rollengestaltung sowie öffentliche und private Rollen).

6 Leistungsbeschreibung

6.1 Grundsätze der Leistungserbringung

6.1.1 Allgemeines

Mitarbeiter/innen, die beruflich Menschen mit Beeinträchtigungen begleiten, müssen sich in ihrem Selbstverständnis als Menschen verstehen, die eine kundenorientierte Dienstleistung erbringen. Kundenorientierung bedeutet für die Mitarbeiter/innen das Erkennen der Bedürfnisse des Menschen mit Beeinträchtigungen, das gemeinsame Entwickeln ihrer Ziele für die Arbeit, die planmäßige Umsetzung und Bewertung der Arbeit.

Folglich sind die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Beeinträchtigungen Ausgangspunkt ihres beruflichen Handelns. Respekt und Achtung sind in diesem Zusammenhang unabdingbare Voraussetzungen. Das Streben nach Autonomie ist zu unterstützen und zu fördern. Im entsprechenden Ausmaß ist die Verantwortungsübernahme zu gewähren.

Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen sind in einem gesellschaftspolitischen Kontext zu sehen. Folge dessen müssen die Dienstleistungen so gestaltet werden, dass Diskriminierung, Aussonderung und Stigmatisierung von Menschen mit Beeinträchtigungen beseitigt bzw. verhindert werden.

6.1.2 Formen der Hilfestellung

Die Wahl der geeigneten Wohnform, der Umfang und die Intensität der erforderlichen Begleitung und Unterstützung bei der Erbringung der einzelnen Leistungen ist abhängig von den Fähigkeiten, Bedürfnissen und Wünschen des Menschen mit Beeinträchtigungen.

Bestimmend für die Form der Hilfestellung sind

- der individuelle Hilfebedarf,
- die im Bewohner- /Bewohnerinnengespräch getroffenen Zielvereinbarungen sowie
- die jeweils in der spezifischen Situation vorhandenen Bedürfnisse.

6.1.3 Pädagogisches Konzept

Die Grundlagen für das fachliche Handeln und Entscheiden orientieren sich am Menschen mit Beeinträchtigungen, dessen Hilfebedarf, seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten. Daraus resultierende Zielvorhaben bilden die Basis für die kontinuierliche Betreuungsarbeit.

Die Einrichtungen haben ein auf ihre Zielgruppe und die Bedingungen in der Einrichtung abgestimmtes pädagogisches Konzept (z.B. Arbeitsansatz und Zielsetzung) zu entwickeln und schriftlich festzuhalten. Die nachfolgend angeführten Standards zu den direkten Betreuungsleistungen sowie die Leitprinzipien sind dabei zu berücksichtigen.

6.2 Leistungsangebot

Das Leistungsangebot Wohnen umfasst eine Wohnmöglichkeit in einer teilbetreuten Wohnung bzw. Wohngemeinschaft, eine Wohnmöglichkeit in einem vollbetreuten Wohnheim oder das Kurzzeitwohnen.

6.3 Strukturierung der Leistungen

Bei der Beschreibung der Leistungen wird zwischen direkten und indirekten Leistungen unterschieden.

Unter den **direkten Leistungen** sind jene Leistungen zu verstehen, welche in direkter Interaktion mit den Menschen mit Beeinträchtigungen erbracht werden.

Die **indirekten Leistungen** beinhalten jene Leistungen, welche

- die Schaffung geeigneter organisatorischer Rahmenbedingungen,
- die Sicherung der Qualität der inhaltlichen Arbeit durch eine bewusste Planung der Abläufe und Reflexion,
- die Sicherstellung des Informationsflusses,
- die Weiterentwicklung der Konzeption und Qualität der Einrichtung,
- eine geplante Weiterentwicklung des eigenen Aufgabenbereiches und
- eine Auseinandersetzung mit inhaltlich-methodischen Aspekten der pädagogischen Tätigkeiten

zum Inhalt haben.

Die direkten und indirekten Leistungen werden in folgende Leistungsbereiche untergliedert:

Direkte Leistungen

- (1) Individuelle Basisversorgung
- (2) Alltägliche Lebensführung
- (3) Freizeit/Kultur/Bildung
- (4) Psychischer Bereich
- (5) Gesundheitlicher Bereich
- (6) Kommunikation
- (7) Persönlichkeitsentfaltung und Gestaltung der sozialen Beziehungen

Indirekte Leistungen

- (1) Pädagogisch-planerische Leistungen
- (2) Organisatorische Leistungen
- (3) Konzeptionelle Leistungen

6.4 Direkte Leistungen

6.4.1 Individuelle Basisversorgung

Allgemeine Beschreibung

Die individuelle Basisversorgung dient der optimalen Abdeckung der Grundbedürfnisse (Ernährung, Körperpflege, Bewegung, etc), welche vor allem das Wohlbefinden betreffen.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die in hohem Maß auf Unterstützung in diesem Bereich angewiesen sind, erleben in ihrem Tagesablauf im Zuge der individuellen Basisversorgung häufig die intensivste Zuwendung durch andere Menschen. Das heißt, dass auf die persönliche Ansprache und Zuwendung sowie genügend Zeit besonders Wert zu legen ist.

Die Würde des Menschen, insbesondere die Wahrung der Intimsphäre, sowie die individuellen Bedürfnisse stehen bei der individuellen Basisversorgung im Vordergrund.

Ziele

- Sicherstellung der Abdeckung der Grundbedürfnisse
- Individuelles Wohlbefinden
- Förderung und Erhaltung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit

Aufgaben

- *Aufbau eines individuellen Kontaktes zwischen Mensch mit Beeinträchtigungen und Mitarbeiter/innen durch Regelmäßigkeit und Wiederholung*
- *Erfassung und Berücksichtigung von Eigenheiten, besonderen Vorlieben und Wünschen*
- *Wahrung der Intimsphäre*
- *Zuwendung und persönliche Ansprache sowie die stetige Einbeziehung der Menschen mit Beeinträchtigungen in die Leistungen*
- *Unterstützung in der Körperpflege, Ernährung und in der persönlichen Hygiene.*
- *Verfolgen einer ganzheitlichen Sichtweise (Körperpflege ist gleichzeitig Entspannung, Unterhaltung, Zuwendung, etc.)*
- *Eigenaktivität im Sinne von Selbständigkeitstraining sowie die Motivation durch Erfolg muss angestrebt, zugelassen und gefördert werden*
- *Seitens der Mitarbeiter/innen ist vorausschauendes Denken und Einfühlungsvermögen wichtig. Für eine optimale Kommunikation ist die Übereinstimmung von verbalen Äußerungen und Mimik sowie Gestik erforderlich, etc.*

6.4.2 Alltägliche Lebensführung

Allgemeine Beschreibung

Bei der alltäglichen Lebensführung geht es um Tätigkeiten des Alltags wie z.B. Einkaufen, Wäschepflege, Geld verwalten, individuelle Wohnraumgestaltung die eine Person nach persönlichem Geschmack und Stil gestaltet und wählt.

Die Entwicklung eines individuellen Lebensstils muss möglich sein bzw. unterstützt werden. Dies bedeutet, dass es keine eindeutigen Standards in der Lebensführung geben kann und dass es möglich sein muss, bestehende Strukturen durch individuelle, selbstentwickelte Strukturen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Weiters ist es notwendig spezielle Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen im Alter anzubieten. Diese umfassen neben Pflege und Gesundheitsvorsorge auch spezielle tagesstrukturierende Angebote in der eigenen Wohnumgebung, wenn Strukturen der Beschäftigungsmaßnahmen nicht mehr adäquat erscheinen. Besonderes Augenmerk ist auf die spezifischen Themen dieses Lebensabschnitts zu richten.

Ziele

- Bewältigung der alltäglichen Anforderungen
- Eingebundensein in alltägliche Lebensaufgaben
- Stärkung des Selbstwertgefühles und Entwicklung eines eigenen Lebensstils
- Schaffung eines Lebensraumes der dem Lebensabschnitt im Alter entspricht
- Förderung der Selbständigkeit

Aufgaben

- *Schaffung eines Rahmens, so dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre individuellen Bedürfnisse und Wünsche artikulieren und leben können*
- *Betreuung und Begleitung muss so erfolgen, dass ein Entwickeln einer individuellen Lebensweise erfolgen kann*
- *Berücksichtigung der Wünsche, Vorstellungen, Bedürfnisse und Fähigkeiten bei allen Tätigkeiten der alltäglichen Lebensführung*
- *Einbindung in alltägliche Abläufe*
- *Rücknahme der Vorstellungen der Einrichtung / der Mitarbeiter/innen über Lebensführung*
- *Hilfe zur Selbsthilfe*
- *Motivation der Bewohner/innen, Schaffung von Anreizen sowie Beratung und Unterstützung bei der Wohnraumgestaltung*
- *Schaffung einer wohnlichen Atmosphäre*
- *Anbieten von speziellen tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen im Alter*
- *Begleitung bei Themen, die diesen Lebensabschnitt kennzeichnen, etc.*

6.4.3 Freizeit/Kultur/Bildung

Freizeit/Kultur

Allgemeine Beschreibung

Unter Freizeit ist die tatsächlich freie Zeit, die eine Person zur Verfügung hat, zu verstehen. Wichtig ist das Erreichen einer ausgewogenen Balance zwischen Arbeit/Beschäftigung und Freizeit.

Die Freizeit muss Raum für Begegnung, soziale Erfahrungen und kulturelle Teilhabe bieten, wobei zu Kultur das Kino und das Volksfest ebenso wie ein Konzert, das Theater oder Museen zählen.

Auch das Feiern von Festen im Jahreskreis, Geburtstagen und persönlichen Festen sowie die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen ist in der Freizeit zu ermöglichen.

Von wesentlicher Bedeutung im Freizeitbereich sind Selbstbestimmung, Spaß und Freude haben, Selbstentfaltung und Sinn erfahren, gezielte Freizeitangebote sowie Möglichkeiten des Rückzugs sowie eine Förderung der Integration durch entsprechende Angebote nicht nur innerhalb sondern insbesondere auch außerhalb der Einrichtung.

Ziele

- Teilnahme am öffentlichen Leben
- Erfüllung individueller Interessen, Wünsche und Bedürfnisse
- Erreichen einer ausgewogenen Balance zwischen Arbeit/Beschäftigung und Freizeit

Aufgaben

- *Zugänglich-Machen von allgemeinen Freizeitangeboten (Integration in örtliche Vereine, Kirchengemeinden, etc.) sowie Organisation und Durchführung von Angeboten innerhalb der Einrichtung*
- *Informationsweitergabe über Angebote*
- *Die Motivation zur Eigeninitiative und Aktivität*
- *Erforderliche Betreuung und Begleitung bei der Realisierung (u.a. auch der Transport)*
- *Anpassung der Freizeitangebote an die Persönlichkeit, die Lebenssituation, die Neigungen, die Fähigkeiten und an das Alter, etc.*

Bildung

Allgemeine Beschreibung

Unter Bildung sind organisierte und zielgerichtete Lernprozesse zu verstehen.

Weiter- bzw. Erwachsenenbildung (in Abgrenzung zur schulischen Bildung) ist eine Grundforderung und daher für jeden zugänglich zu machen. Bildung ermöglicht die Erweiterung allgemeiner sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen, vordergründig ist nicht der kognitive Lernerfolg. Weiters trägt Bildung zu einer besseren Bewältigung des Alltags, zu Emanzipation und Autonomiegewinn, Stärkung des Selbstbewusstseins, Abbau von Ängsten und zur Befähigung zur Artikulation von Interessen und Bedürfnissen bei.

Wesentlich bei der Bildung ist nicht nur ein systematisches Lernangebot, sondern auch die Möglichkeit der zwischenmenschlichen Begegnung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Ziele

- Erweiterung allgemeiner sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen
- Bewältigung des Alltags, Emanzipation und Autonomiegewinn, Stärkung des Selbstbewusstseins, Abbau von Ängsten und Befähigung zur Artikulation von Bedürfnissen und Interessen führen.

Aufgaben

- *Motivation*
- *Initiierung von Bildungsangeboten*
- *Zurverfügungstellung von Informationen über Angebote*
- *Hilfestellung bei der Auswahl*
- *Kontaktanbahnung*
- *Betreuung und Begleitung (u.a. auch der Transport)*
- *Anpassung des Umfeldes an durch Bildung veränderte Fähigkeiten und Kompetenzen der Bewohner/innen*
- *Hilfestellung bei der Umsetzung im Alltag, etc.*

6.4.4 Psychischer Bereich

Allgemeine Beschreibung

Diese Leistung umfasst die psychosoziale Hilfestellung. Für die seelische Ausgeglichenheit ist es wesentlich, soziale Kontakte zu pflegen, Sinn in der eigenen Tätigkeit zu erfahren, für ein ausgewogenes Verhältnis von Anspannung und Entspannung zu sorgen aber auch die Persönlichkeit, den Selbstwert sowie die Selbstkompetenz zu stärken.

Bei der Leistungserbringung im psychischen Bereich ist es wichtig, den Menschen im Kontext seiner Lebenswelt und Lebensgeschichte zu betrachten. Weiters ist die Bewältigung von Krisen auch von der Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Umwelt abhängig. Die Präsenz einer Bezugsperson (Mitarbeiter/in, Eltern, Angehörige, ...) bei der Bewältigung von individuellen psychischen Krisen im jeweils nötigen Ausmaß, ist in den meisten Fällen ausschlaggebend für die psychische Stabilisierung.

Ziele

- Halten des seelischen Gleichgewichts
- Bewältigung von Krisen

Aufgaben

- *Psychosoziale Hilfestellung bei der Lebensbewältigung*
- *Schaffung von Strukturen und Ermöglichung von Beziehungen zur Stabilisierung des seelischen Gleichgewichts*
- *Erfahrungsmöglichkeiten und Entwicklungsspielräume zur Identitätsentwicklung, zur Stärkung des Selbstwertes und der Autonomie schaffen*
- *Kontinuierliche Beratung, Begleitung und Unterstützung*
- *Bedingungen zur positiven Bewältigung von Krisen schaffen und bei der Bewältigung von Krisen unterstützen*
- *Zusammenarbeit mit Fachärzten/ Fachärztinnen und Therapeuten/Therapeutinnen, Entwicklung einer interdisziplinären Hilfe, etc.*

6.4.5 Gesundheitlicher Bereich

Allgemeine Beschreibung

Der gesundheitliche Bereich umfasst die Gesundheitsvorsorge, spezielle pflegerische Maßnahmen, die Pflege im Krankheitsfall sowie den Zugang zu allen medizinischen Maßnahmen.

Besonderer Wert zu legen ist auf eine ganzheitliche Betreuung, d.h. es ist auf ein Zusammenwirken pädagogischer, medizinischer und therapeutischer Maßnahmen zu achten. Das körperliche und psychische Wohlbefinden stehen dabei im Vordergrund.

Weiters sind die Wahlfreiheit des/der betreuenden Arztes/Ärztin und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten/der Patientin und dessen/deren Angehörige (nach umfassender Aufklärung medizinischer Möglichkeiten und eventueller schädlicher Folgen) über den Umfang der medizinischen Versorgung unverzichtbare Qualitätsmerkmale.

Ziele

- Körperliches und psychisches Wohlbefinden des Menschen mit Beeinträchtigungen
- Umfassende Gesundheitsvorsorge zur Bewahrung vor gesundheitlichen Schäden und Krankheit
- Optimale gesundheitliche Versorgung im Krankheitsfall – das umfasst sowohl körperliche als auch psychische Erkrankung
- Selbstverantwortete gesunde Lebensweise

Aufgaben

- *Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)*
- *Ausführung medizinischer Pflege und medizinischer Maßnahmen unter Einhaltung ärztlicher Verordnungen z.B. Medikamentenversorgung, Versorgung mit Sonden und Kathetern, Durchführen von Einläufen, Anlegen von Verbänden, Versorgung bei akuten Erkrankungen*
- *Beobachtung und Begleitung bei Anfallsgefährdung*
- *Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Prophylaxe*
- *Vermittlung bzw. Unterstützung eines gesundheitsfördernden Lebensstils*
- *Organisation von Vorsorgeuntersuchungen (Gesundheitsvorsorge)*

- *Absprache von Arztterminen und Begleitung beim Aufsuchen einer ärztlichen Praxis oder eines Krankenhauses*
- *Unterstützung von therapeutischen Maßnahmen im Rahmen des Wohnalltags*
- *Betreuung und Begleitung und – soweit erforderlich - die zuverlässige Übernahme der Verantwortung im gesundheitlichen Bereich*
- *Koordination der Zusammenarbeit mit Arzt/Ärztin und Therapeuten/Therapeutin*
- *Unterstützung der Durchsetzung der Interessen der Menschen mit Beeinträchtigungen im gesundheitlichen Bereich*
- *Wahrung der Schweigepflicht, etc.*

6.4.6 Kommunikation

Allgemeine Beschreibung

Unter Kommunikation ist jegliches Verhalten in Bezug auf Mitmenschen zu verstehen. Sie umfasst sowohl verbale als auch nonverbale Formen der Mitteilung.

Kommunikation ist Grundbedingung zur Erfüllung von Bedürfnissen, zur Aufrechterhaltung eines zwischenmenschlichen Kontaktes und zur Teilnahme an der Gemeinschaft sowie zur Orientierung innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Die Qualität der Leistung im Bereich der Kommunikation hängt sowohl vom Einfühlungsvermögen der Gesprächspartner/innen und vom gegenseitigen sich einlassen wollen und können ab als auch von der Kompetenz im Einsatz geeigneter Verständigungshilfen. Die individuelle Abstimmung der Hilfeleistungen auf den Menschen mit Beeinträchtigungen sowie ausreichende Zeit für die Kommunikation sind weitere wesentliche qualitätsbestimmende Faktoren.

Ziele

- Mitteilung und Austausch
- Unterstützung und Entwicklung der Fähigkeit, individuelle Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern
- Zugehörig-Sein zu einer Gemeinschaft und Teilhabe an der Gesellschaft

Aufgaben

- *Klärung der individuellen Kommunikationsvoraussetzung*
- *Unterstützung bei der Entwicklung der Fähigkeit, individuelle Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern*
- *Sicherstellung der Kommunikationsmöglichkeit in der Gemeinschaft*
- *Auswahl und Anwendung der geeigneten Kommunikationsmöglichkeiten (Erlernen von verschiedenen Kommunikationsformen, z.B. Gebärdensprache, basale Kommunikation)*
- *Unterstützung bei der Beschaffung und Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. PC, Hörgeräte, Symbolkarten)*
- *Adaptierung des Umfeldes (z.B. visuelle Orientierungshilfen, Schalldämmung)*
- *Bereitschaft und Zeit haben zur Kommunikation und zum aktiven Zuhören*
- *Zusammenarbeit mit Fachleuten (z.B. Logopäden/Logopädinnen)*
- *Förderung der Kommunikationsfähigkeit, Trainieren und Einüben verbaler Fertigkeiten, etc.*

6.4.7 Persönlichkeitsentfaltung und Gestaltung der sozialen Beziehungen

Allgemeine Beschreibung

Persönlichkeitsentfaltung ist die Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit. Sie hat grundlegende Bedeutung für das Leben und entsteht insbesondere durch Interaktion im sozialen Umfeld und durch deren Reflexion.

Die Gestaltung sozialer Beziehungen ist die Fähigkeit eines Menschen, das Grundbedürfnis nach Kontakt mit anderen Menschen zu erfüllen, sich ein Zuhause- und Zugehörigkeitsgefühl durch stabile soziale Beziehungen zu schaffen. Sie setzt die Fähigkeit zur Anpassung und Toleranz, zur Kontaktpflege, zur Konfliktbewältigung, zur Durchsetzung eigener Vorstellungen und zur Auswahl von Personen voraus.

Persönlichkeitsentfaltung und Gestaltung der sozialen Beziehungen bedingen, dass Privatheit (Bedürfnisse wie Alleinsein und Ungestörtsein, Sicherheit und Schutz, Vertrautheit und Kontinuität, Kontakt und Kommunikation) gegeben ist. Die Wahrung der Privat- und Intimsphäre wiederum setzt die Kenntnis über Risiken, Verantwortung und Konsequenzen getätigter Handlungen voraus. Weiterer wesentlicher Qualitätsaspekt ist das Einfühlungsvermögen seitens der Mitarbeiter/innen .

Ziele

- Entwicklung und Reifung der Individualität und der Beziehungsfähigkeit
- Stärkung des Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins
- Integration und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft

Aufgaben im Bereich Gestaltung der sozialen Beziehungen

- *Förderung und Unterstützung von freundschaftlichen Beziehungen untereinander (Einladungen zu Feiern, gemeinsame Ausflüge, Feste, Kino- und Kaffeehausbesuche, etc.)*
- *Förderung und Unterstützung der Kontakte zur Familie, zu Freunden und anderen Bezugspersonen außerhalb der Einrichtung*
- *Schaffung der Möglichkeit, geschlechtsspezifische Beziehungen (Partnerschaft, Sexualität, Liebe, Gestaltung eines eigenen Familienlebens) aufzubauen und zu pflegen, etc.*

Aufgaben im Bereich Persönlichkeitsentwicklung

- *Finden von individuellen Interessen und Neigungen, Fördern natürlicher Begabungen, Unterstützung der Kreativität und Phantasie*
- *Motivation zu Aktivitäten, die den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten ermöglichen mit dem Ziel, möglichst selbständig zu sein*
- *Individuelle Ausdrucksformen als das Selbst des Menschen mit Beeinträchtigungen erkennen und deren Entfaltung unterstützen*
- *Vorbereiten auf wichtige Veränderungen im Leben eines Menschen, etc.*

6.5 Indirekte Leistungen

6.5.1 Pädagogisch-planerische Aufgaben

- Erstellung und Bearbeitung der erforderlichen Dokumentationsunterlagen
- Mitwirkung bei Planung und Vorbereitung von Aufnahmen bzw. Übersiedlungen
- Vorbereitung von Bewohner-/ Bewohnerinnengesprächen
- Teilnahme und Mitwirkung an methodisch-fachlichen Reflexionen
- Planung des Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresablaufes unter Einbeziehung der Bewohner/innen
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Angehörigen, etc.

6.5.2 Organisatorische Aufgaben

- Organisation, Durchführung und Teilnahme an Team/Dienstbesprechungen sowie Führung von Protokollen
- Einkauf, Veranlassung von Reparaturen
- Verwaltung und Abrechnung von Wirtschaftsgeldern
- Notwendige Absprachen bei Dienstübergaben
- Erstellung von Dienstplänen
- Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit, etc.

6.5.3 Konzeptionelle Aufgaben

- Mitwirkung bei der strukturellen Weiterentwicklung der Einrichtung
- Mitwirkung bei der Entwicklung eines haus/gruppenbezogenen Arbeitsansatzes, etc.

7 Infrastrukturstandards¹

Standards im Bereich der Infrastruktur beziehen sich einerseits auf bauliche Maßnahmen und andererseits auf die Gestaltung, Lage und Größe von unterschiedlichen Wohneinheiten.

Derzeit sind unter Wohneinheiten sowohl Stammwohnungen als auch Einzelwohnungen und Wohngemeinschaften für zwei, drei und vier Personen zu verstehen. Aus Sicht des Gebäudes, in welchem sich die Wohnung befindet, ist zwischen

- Wohnhäusern, in welchen ausschließlich Menschen mit Beeinträchtigungen leben, und
- Wohnverbänden (Kombination von Stammwohnung/en, Einzelwohnung/en und/oder Wohngemeinschaften) oder einzelnen Wohnungen (z.B. in einer Wohnhausanlage), in welchen überwiegend Menschen ohne Beeinträchtigungen leben

zu unterscheiden.

Die Anforderung nach Gemeinwesenintegration folgt dem Leitprinzip der Integration. Die Situierung von Wohnangeboten ist so zu gestalten, dass Integration begünstigt wird. Die Anforderung nach Gemeinwesenintegration ist damit eng verbunden mit den Erfordernissen nach kleinen Wohneinheiten und nach regionaler Verteilung der Wohnangebote.

Grundsätzlich sind sowohl die Integration des Wohnverbundes in einer Wohnhausanlage als auch die Errichtung eines eigenen Wohnhauses in einem Wohngebiet als gemeinwesenintegriert zu bezeichnen.

Bei der Realisierung neuer Projekte werden vom Land Oberösterreich hinkünftig vorwiegend gemeinwesenintegrierte Wohnangebote gefördert.

7.1 Grundsätze im Infrastrukturbereich

Die Gestaltung der Infrastruktur hat sich insbesondere an nachfolgenden Leitlinien zu orientieren:

- Erfüllung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner/innen
- Vermittlung von Geborgenheit, Sicherheit und Wohlbefinden

¹ Abgesehen von den in dieser Rahmenrichtlinie festgelegten Standards sind von den Einrichtungen die relevanten Richtlinien des Landes OÖ zur Infrastruktur in Wohneinrichtungen zu berücksichtigen (z.B. Wohnoffensive – Neue Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigungen)

- Berücksichtigung sowie Unterstützung bei der Wahrnehmung privater Interessen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Ermöglichung und Förderung von Integration
- Ermöglichung von Selbständigkeit

7.2 Lage/Standort von Wohneinheiten/Wohnverbänden bzw. Wohnhäusern

Die Qualität der Lage/des Standorts ist u.a. eine Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, für den Aufbau und die Pflege von sozialen Beziehungen sowie für die Selbständigkeit der Bewohner/innen.

Nachfolgende Aspekte sind bei der Entscheidung hinsichtlich der Lage/des Standorts zu berücksichtigen:

- Verwirklichung des Normalisierungsprinzips
- Einbindung der Wohneinheiten/Wohnverbände in Wohngebiete
- Verfügbarkeit vielfältiger Dienstleistungsbetriebe (z.B. Banken, Lebensmittelgeschäfte) sowie öffentlicher Einrichtungen (z.B. Post)
- Gewährleistung einer (der Region entsprechend) guten Verkehrsanbindung
- Trennung von Wohnung und Arbeitsstätte
- Ermöglichung von Integration und autonomer Lebensführung
- Zugang zu Grünflächen

Da die angeführten Punkte bei der Wahl einer Lage/eines Standorts nicht alle gleichermaßen berücksichtigt werden können bzw. sich teilweise sogar konkurrenzieren (bessere Verfügbarkeit von vielfältigen Dienstleistungsbetrieben in Großstädten versus bessere Integrationsmöglichkeiten im ländlichen Bereich), ist im Einzelfall abzuwägen, welchen Aspekten bei der Auswahl die größere Bedeutung zugeschrieben wird. Jedenfalls soll die Lage/der Standort die angeführten Punkte (der Region entsprechend) bestmöglich erfüllen.

Die Nichtberücksichtigung der aufgezählten Anforderungen kann nur aus einer speziellen Zielsetzung eines Wohnprojektes (z.B. für eine bestimmte Zielgruppe) resultieren und ist im Konzept zu begründen.

7.3 Größe von individuellen Wohneinheiten, Wohnverbänden und Wohnhäusern

Gesamtkapazität

Die Gesamtkapazität im Wohnverbund – Stammwohnung inkl. Kurzzeitwohnen, Einzelwohnungen und/oder Wohngemeinschaften - beträgt mindestens 11 Wohnplätze, die Obergrenze bei Errichtung eines eigenen Wohnhauses beträgt 20 Plätze.

Die Kapazität einer Stammwohnung (=eine Wohngruppe) beträgt

- 6 Dauerwohnplätze und 1 Kurzzeitwohnen
- oder 7 Dauerwohnplätze.

Im Wohnverbund sind in der Regel mindestens 4 teilbetreute Wohnplätze anzubieten.

Die Mindestkapazität bei Errichtung eines eigenen Wohnhauses wird mit 14 Plätzen festgelegt. Die Obergrenze - maximale Kapazität inkl. Kurzzeitwohnen - liegt bei einem eigenen Wohnhaus bei 20 Plätzen.

Bei Errichtung eines eigenen Wohnhauses ist nach Möglichkeit die Einrichtung von Einzelwohnungen und Wohngemeinschaften vorzusehen – z. B. durch Anmietung von Wohnungen in räumlicher Nähe.

Insgesamt richtet sich die Gesamtkapazität auch nach den regionalen Gegebenheiten. Ein angemessenes Verhältnis der Anzahl der Wohnplätze (Anzahl der Bewohner/innen mit Beeinträchtigungen) zur Anzahl der Einwohner/innen im Ort muss für eine bestmögliche Integration gegeben sein.

Richtwert für die Anzahl der Menschen mit Beeinträchtigungen: bis zu 1 % der Gesamtbevölkerung eines Ortes.

Raumerfordernis

Bei neuen Wohnprojekten gilt für die Stammwohnung (für 6 Personen plus einer Kurzzeitwohneinheit oder bei 7 Wohnplätzen) das Raumerfordernisprogramm der Wohnoffensive.

Nachfolgende Räumlichkeiten und Bereiche sind zu berücksichtigen:

- Individuelle Wohnräume mit eigener Sanitäreinheit (mind. 27– **30 m²**)
- Gemeinschaftsräume
- Kurzzeitwohneinheit (= auch Übergangswohnung)
- Pflegebad

- Lagerraum

Die Gesamtgröße beträgt je nach Zielgruppe bei:

- Stammwohnungen zwischen **373m² und max. 414 m²**
- Einzelwohnungen zwischen **36m² und max. 43 m²**
- Wohngemeinschaften für zwei Personen zwischen **68m² und max. 73,5 m²**
- Wohngemeinschaften für drei Personen zwischen **101 und max. 116 m²**
- Wohngemeinschaften für vier Personen beträgt **max. 150 m²**

7.4 Bauliche Anforderungen

Der eigene Lebensraum stellt für Menschen mit Beeinträchtigungen ein Zuhause dar, das dem persönlichen Freiraum und Aktionsrahmen eines Menschen entsprechen soll.

Aus baulicher Sicht ist eine Ausrichtung der räumlichen Gegebenheiten auf „Barrierefreiheit“ (Ö-NORM) erforderlich. Dieser Grundsatz ist beim Neubau eines Wohnhauses jedenfalls zu berücksichtigen. Beim Ankauf bereits bestehender Häuser bzw. bei der Einmietung in fertig gestellte Wohnhäuser sind die Möglichkeiten (und Kosten) der Adaption auf ein barrierefreies Wohnen bei der Auswahlentscheidung miteinzubeziehen. Eine entsprechende Beurteilung ist in das Konzept aufzunehmen.

Einerseits ist die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Menschen mit Beeinträchtigungen bei baulichen Maßnahmen zu gewährleisten, andererseits ist die Mitsprache der Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. deren Vertreter/innen bei Neu- und Umbauten nach Möglichkeit sicherzustellen. Ebenso soll nach Möglichkeit die Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen. Die Mitsprache kann durch die Auswahl von Vertretern/Vertreterinnen der beiden Interessensgruppen erfolgen.

Weiters sind beim Bau von Wohneinheiten/Wohnhäusern funktionelle Gesichtspunkte (aus Sicht der Bewohner/innen und der Mitarbeiter/innen), wie z.B. die Größe des Bades, sowie Aspekte der Wohnlichkeit, wie z.B. die Anordnung und Ausrichtung von Gängen, zu berücksichtigen.

Im Idealfall sollen die Wohnungen einen Zugang zu Balkon/Terrasse bzw. einen Gartenzugang aufweisen.

7.5 Anforderungen an die Gestaltung von Wohneinheiten

Wohnraum ist Lebensraum. Im Hinblick auf die Umsetzung von Bewohner-/ Bewohnerinnenwünschen sind diese zu motivieren sich einzubringen bzw. es sind Anreize zur Gestaltung der Räume zu schaffen. Bei Bedarf sind die Bewohner/innen bei der Planung, Einrichtung und Gestaltung der Wohnräume zu beraten und zu unterstützen.

Abgeleitet aus diesen Anforderungen/Grundsätzen ergeben sich nachstehende Standards für die Gestaltung der Wohnräume:

- nicht nur die individuellen Wohnräume der Bewohner/innen sondern auch Gänge sollen eine wohnliche Atmosphäre besitzen und Individual- und Gemeinschaftsräume im Sinne fließender Übergänge verbinden
- funktionelle Gestaltungsaspekte sind aus Sicht der Bewohner/innen (Möglichkeit, selbstständig im Wohnraum zu agieren) und aus Sicht der Mitarbeiter/innen (Möglichkeiten, Unterstützungsleistungen zu erbringen) zu berücksichtigen
- individuelle Wünsche der Bewohner/innen bei der Gestaltung der Wohnräume sind, unter Ausnutzung verschiedenster Lösungsmöglichkeiten, umzusetzen
- die individuellen Wohnräume der Bewohner/innen werden von diesen selbst eingerichtet und gestaltet²
- bei der Gestaltung gemeinschaftlich genutzter Räume sind alle Bewohner/innen miteinzubeziehen

² Dieser Standard gilt aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht für das Kurzzeitwohnen bzw. für Trainingswohnungen bei Bezug bis zu einem Jahr und Übergangslösungen.

8 Qualitätsstandards im Personalbereich

8.1 Qualifikation der Mitarbeiter/innen

Die Verantwortung der Einrichtungen gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen erfordert fachliches Wissen bzw. Erfahrung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Betreuungsarbeit. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können sind bestimmte Qualifikationsstandards zu erfüllen.

Die Qualifikation der Mitarbeiter/innen im Wohnbereich beinhaltet

- fachliche Anforderungen und
- persönlich-soziale Anforderungen.

Die konkreten Anforderungen, welche an eine/n Mitarbeiter/in gestellt werden, orientieren sich an den Stellenbeschreibungen. Einzelne Anforderungen bzw. mögliche zusätzliche Erfordernisse sind

- von der Zielgruppe,
- von der im Team insgesamt notwendigen Qualifikationen und
- von spezifischen Rahmenbedingungen in der Einrichtung (z.B. Notwendigkeit eines Führerscheins)

abhängig.

Jedenfalls ist jedoch eine Grundausbildung³ im fachlichen Bereich erforderlich. Die fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter/innen sind im Hinblick auf die Zielgruppe, den jeweiligen Aufgabenbereich und die spezifischen Anforderungen der Einrichtung zu beschreiben. Daran orientiert sich die Basisqualifikation der Mitarbeiter/innen .

Können die an einen Arbeitsplatz gestellten Anforderungen von einem/einer Mitarbeiter/in bei Antritt nicht erfüllt werden, so ist sicherzustellen, dass innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes die Grundausbildung bzw. notwendige Qualifikationen erlangt werden.

³Beispiele für Grundausbildungen: Fach-/ Diplomsozialbetreuer/in Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung, Diplomierter/r Behindertenpädagoge/ -pädagogin und Behindertenbetreuer/in bis zum Übergangszeitpunkt 2017 (gemäß Oö. Sozialberufegesetz), Sozialpädagoge/ -pädagogin, Diplompflegepersonal, Pflegehelfer/in, Altenfachbetreuer/in, Kindergärtner/in / Sonderkindergärtner/in.

Ausbildungen ohne Öffentlichkeitsrecht müssen vom Land OÖ anerkannt werden, um als gleichwertige Ausbildungen zu gelten.

8.1.1 Fachliche Anforderungen

Als fachliche Anforderung an eine/n Mitarbeiter/in im Wohnbereich gilt die Erlangung von Kompetenzen in den Bereichen

- Berufsethik und Gesellschaftspolitik
- Pädagogik
- Kommunikationswege
- Gesundheit und Hygiene
- Haushaltsführung
- musisch-kreativer Bereich
- Organisatorischer Bereich
- Beratung und Begleitung

Als fachliche Anforderung für Mitarbeiter/innen in Leitungsfunktionen (z.B. Gruppenleiter/in, Hausleiter/in) gilt darüber hinaus die Erlangung von Führungsqualifikationen.

Berufsethik und Gesellschaftspolitik

- Vermittlung der Werte und Inhalte der Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. Bedürfnisorientierung, Ermöglichung eines autonomen, selbstbestimmten Lebens, Mitbestimmung)
- Reflexion der gesellschaftlichen und persönlichen Einstellung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen
- Ganzheitliche Betrachtung des Menschen mit Beeinträchtigungen, etc.

Pädagogik

- Grundlagen und Methoden der allgemeinen Pädagogik (z.B. Möglichkeiten, Grenzen und Ziele der Erziehung und Bildung, Klärung von Begriffen und Ansätzen, Kooperation und Teamarbeit)
- Grundlagen und Methoden der Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. Hilfestellung zur Selbständigkeit, Anthropologische Grundlagen - Menschenbild, Normalisierung als grundsätzlicher Auftrag)

- Grundlagen der Integrationspädagogik (z.B. Integration als lebenslanger Prozess, individuelles Lernen)
- Psychologie, Psychopathologie, Soziologie (z.B. Grundlagen der Entwicklungspsychologie und des menschlichen Lernens, Stellung der Menschen mit Beeinträchtigungen in Familie und Gesellschaft, Bedeutung von Isolation, Separation, Kooperation und Integration), etc.

Kommunikationswege

- Kenntnis über verschiedene und Einsatz von verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten
- Aktive Kompetenz in spezifischen Kommunikationssystemen je nach Einsatzbereich, etc.

Gesundheit und Hygiene

- Medizinische Grundlagen (z.B. Notfallmaßnahmen, Grundlagen der körperlichen und gesamt menschlichen Entwicklung, Arten und mögliche Ursachen der Beeinträchtigung, Überblick über Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie)
- Gesundheits- und Körperpflege (z.B. Spezielle Methoden der Pflege wie Basale Stimulation, Gesundheitsvorsorge, Hygiene), etc.

Haushaltsführung

- Haushaltsökonomie und Haushaltsorganisation
- Haushaltsführung (z.B. Zubereiten von Mahlzeiten, Wäschepflege, Raumpflege, Hygiene), etc.
- Ernährung (z.B. Bedeutung der gesunden Ernährung, Diätküche), etc.

Musisch-kreativer Bereich

- Erlernen von Techniken des persönlichen Ausdrucks zur Gestaltung des Tagesablaufes und zur Gestaltung des Lebensraumes, etc.

Arbeitsorganisation

- Planung, Durchführung und Dokumentation der eigenen und gemeinsamen Arbeit
- Inhaltlich-pädagogische Dokumentation, Protokolle schreiben, Dienstpläne erstellen, etc.

Beratung und Begleitung

- Gesprächstechniken und Gruppendynamik (z.B. aktives Zuhören, Feedback-Regeln, nonverbale Kommunikation, Erkennen und Umgang mit Spannungen und Aggressionen in Gruppen)
- Rechtskunde (z.B. Menschen- und Bürgerrechte, Oö. ChG, gesetzliche Grundlagen zur Integration, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Psychohygiene und psychosoziale Präventivmaßnahmen (z.B. Supervision, Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle im Team, Selbstkonzept und Berufsidentität), etc.
- Kenntnisse der Interventionsmethoden (z.B. bei sexuellen Übergriffen, bei Suizidgefahr, Trauerarbeit, bei persönlichen Krisen), etc.

8.1.2 Persönlich-soziale Anforderungen

Bei der nachfolgend angeführten Liste von persönlich-sozialen Anforderungen ist zu beachten, dass von keinem/keiner Mitarbeiter/in alle aufgezählten Anforderungen erfüllt werden können.

Abhängig von der konkreten Stelle und der Zusammensetzung des Teams sind von der Einrichtung jene Anforderungen festzulegen, welche der/die Mitarbeiter/in erfüllen sollte.

Wesentliche persönlich-soziale Anforderungen an eine/n Mitarbeiter/in im Wohnbereich sind:

- *Einfühlungsvermögen*
- *Wahrnehmung von bzw. Umgang mit Nähe und Distanz*
- *Beziehungsfähigkeit*
- *Toleranz, Wertschätzung, Respekt*
- *Fähigkeit, Bedürfnisse zu erkennen, zuzulassen und umzusetzen*
- *Motivationsstärke*
- *Konfliktlösungskompetenz*
- *Kreativität*
- *Kommunikationsstärke*
- *Lösungsorientierung*
- *Persönliche Stabilität*
- *Positive Lebenshaltung*
- *Verantwortungsbewusstsein*

- *Belastbarkeit*
- *Reflexionsfähigkeit*
- *Flexibilität (zeitlich und inhaltlich)*
- *Konsequenz*
- *Selbständigkeit*
- *Team- und Kooperationsfähigkeit*
- *Organisationsfähigkeit*
- *Fort- und Weiterbildungsbereitschaft*
- *Bewusstsein der Vorbildwirkung*

8.2 Stellenbeschreibung

Stellenbeschreibungen sind schriftlich festgelegte organisatorische Regelungen, die eine Stelle betreffen, wobei eine Stelle das Arbeitsgebiet einer gedachten Person (personenu-nabhängig) mit bestimmter Eignung und bestimmten Arbeitsaufgaben ist. Sie sind der Bezugspunkt für die Festlegung des Personalbedarfs, die Personalauswahl, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung.

Jede Einrichtung ist verpflichtet, Stellenbeschreibungen mit zumindest nachfolgend angeführten Inhalten für die im Wohnbereich vorhandenen Stellen (inkl. des Leitungspersonals) zu entwickeln:

- Stellenbezeichnung
- Aufgaben
- Anforderungen
- Einbindung in die Organisationsstruktur
- Stellvertretung
- Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnisse

8.3 Personalzusammensetzung / Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter/innen

Die Zusammensetzung des Personals hinsichtlich der gestellten Anforderungen in einer Wohneinheit richtet sich nach dem Bedarf und den Bedürfnissen der zu betreuenden Zielgruppe.

Ebenso ist die Anzahl der in einer Wohneinheit erforderlichen Mitarbeiter/innen (Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenschlüssel) von den zu betreuenden Personen, d.h. vom individuellen Hilfebedarf abhängig.

Die Einrichtungen planen die Zusammensetzung der Qualifikationen der Mitarbeiter/innen und begründen die Auswahl.

Als Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Personaleinheiten gelten die tatsächlichen direkten Betreuungszeiten, die sich am jeweiligen individuellen Hilfebedarf orientieren, die indirekten Betreuungsleistungen und Abwesenheitszeiten der Mitarbeiter/innen.

8.4 Personalauswahl

Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen in besonderem Maße Kontinuität und Verlässlichkeit.

Vorrangige Ziele bei der Personalauswahl in Wohneinrichtungen sind daher die Einstellung von

- möglichst qualifiziertem (bezogen auf die persönlich-sozialen und fachlichen Anforderungen) und
- längerfristig zur Verfügung stehendem

Personal.

Für die Auswahl des Personals sind geeignete standardisierte Verfahren einzusetzen. Zur Entscheidungsfindung soll bei geeigneten Bewerbern/Bewerberinnen wenigstens ein Schnuppertag in der/den betroffenen Wohneinheit/en absolviert werden. Die Einrichtungen beschreiben den Bewerbungsablauf und das Aufnahmeverfahren.

Nach dem Schnuppertag sind die Mitarbeiter/innen und Bewohner/innen jener Wohneinheit/en, in welcher/en der/die neue Mitarbeiter/in tätig sein soll, in die Entscheidungsfindung bei der Personalauswahl miteinzubeziehen. Weiters ist vor Ablauf des Probemonats die Meinung der betroffenen Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen über den/die neue/n Mitarbeiter/in einzuholen.

8.5 Einführung neuer Mitarbeiter/innen

Durch eine gezielte Einführung neuer Mitarbeiter/innen wird eine

- möglichst rasche vollwertige Übernahme der Aufgaben
- Sicherstellung von Kontinuität in der Arbeit mit den Bewohnern und Bewohnerinnen
- Vermittlung von Sicherheit und Klarheit bei neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Identifikation mit der Organisation

erreicht.

Wesentlich ist eine genaue Informationen über die Stelle, die Aufgaben, Organisationsabläufe und die räumlichen Gegebenheiten.

Jede Einrichtung ist verpflichtet, eine gezielte Einführung neuer Mitarbeiter/innen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Checkliste, Patensystem) sicherzustellen.

Die Einschulung beinhaltet v.a. das Kennenlernen der Bewohner/innen und deren Bedürfnisse, Kennenlernen des Teams, der Organisation und der Abläufe, Betreuungszeiten etc.

8.6 Beendigung des Dienstverhältnisses

Der Austritt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist für die Bewohner/innen ein bedeutsames Ereignis. Insofern soll die Einrichtungen bzw. der/die entsprechende Mitarbeiter/in das Ausscheiden bewusst planen.

Nachfolgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Persönliche Verabschiedung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin von den Bewohnern/ Bewohnerinnen
- Persönliche Übergabe von Wissen über die Bewohner/innen (Vorlieben, Abneigungen, Kommunikationsstrategien, etc.)

Weiters soll für den Abschied eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Bewohner/innen vorgesehen werden.

8.7 Aus-, Fort- und Weiterbildung⁴

Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen der Erlangung der in der Stellenbeschreibung festgelegten Anforderungen bzw. von weiteren, sich im Laufe der Tätigkeit im Wohnbereich ergebenden, erforderlichen Qualifikationen.

Der Bildungsbedarf der Mitarbeiter/innen orientiert sich an den vorhandenen Qualifikationen und ergibt sich aus den konkreten Erfordernissen in der Einrichtung bzw. in der Wohneinheit und den allgemeinen Entwicklungen (zunehmende Zahl älterer Bewohner/innen, neue gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Erkenntnisse, usw).

Die Einrichtungen legen den Ablauf der Bildungsplanung und das Fort- und Weiterbildungsprogramm fest.

Dem Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf ist jeweils aktuell zu entsprechen. Der/die Mitarbeiter/in hat das Recht und die Verpflichtung, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Einrichtung hat darauf zu achten, dass die Mitarbeiter/innen an entsprechenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Bildungsmaßnahmen sind vom Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin und der Einrichtung gemeinsam zu planen und festzulegen.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen (Verfahren der Antragstellung, Umfang und Bedingungen der Finanzierung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch die Einrichtung) sind von den Einrichtungen festzulegen.

Eine Dokumentation der Bildungsaktivitäten der einzelnen Mitarbeiter/innen (Bildungsmaßnahmen je Mitarbeiter/in) hat zu erfolgen.

⁴ **Ausbildung:** Erwerb von Kenntnissen mit dem Ziel, die gemäß Anforderungsprofil (Stellenbeschreibung) gestellten Aufgaben mit fachlicher und menschlicher Kompetenz erfüllen zu können. **Fortbildung:** Vertiefung und Erweiterung von beruflichem Wissen und Können sowie der Allgemeinbildung, mit dem Ziel der permanenten Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin in der angestammten Funktion und/oder dessen Psychohygiene und Allgemeinbildung. **Weiterbildung:** Länger dauernde Lehrgänge, die zur Übernahme einer neuen Funktion befähigen und mit Ausweis oder Diplom abschließen. Ziel ist die Vorbereitung auf eine andere Funktion mit erhöhten oder neuen Anforderungen.

8.8 Mitarbeiter- /Mitarbeiterinnengespräch

Das Mitarbeiter- /Mitarbeiterinnengespräch ist ein wesentliches Steuerungs- und Führungsinstrument zur Sicherung der Qualität einer kontinuierlichen Betreuung.

In den Einrichtungen sind jährlich standardisierte Mitarbeiter- /Mitarbeiterinnengespräche (direkte Gespräche zwischen den Vorgesetzten und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen) durchzuführen bzw. gleichwertige Personalentwicklungsinstrumente anzuwenden.

Als Inhalte des Mitarbeiter- /Mitarbeiterinnengesprächs sind zumindest nachfolgende aufzunehmen:

- Allgemeine Zufriedenheit, Erfahrungen mit dem Aufgabenbereich, der Organisation und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeiter/innen
- Leistungsbeurteilung hinsichtlich fachlicher und sozialer Kompetenzen
- Konkrete Bildungsmaßnahmen
- Zielvereinbarungen

Die Ergebnisse und Vereinbarungen aus dem Mitarbeiter- /Mitarbeiterinnengespräch sind nach entsprechenden standardisierten Formularen zu dokumentieren.

8.9 Lösungsorientierte methodisch-fachliche Reflexion

Die lösungsorientierte methodisch-fachliche Reflexion über die berufliche Tätigkeit dient der Verbesserung der Qualität der Arbeit und der Unterstützung der Mitarbeiter/innen und erfolgt unter Anleitung einer einrichtungsinternen (z.B. Fachdienst, Einrichtungsleitung) oder externen Person.

Inhalte der lösungsorientierten methodisch-fachlichen Reflexion sind insbesondere Themen, die sich aus der Beziehung zu den Bewohnern und Bewohnerinnen ergeben, Einstellungen und Haltungen, die die berufliche Tätigkeit bestimmen sowie das Finden von neuen Lösungsansätzen.

Von den Einrichtungen sind regelmäßig Maßnahmen zur lösungsorientierten methodisch-fachlichen Reflexion (beispielsweise Dienst-/Teambesprechungen, Klausuren, Supervision, Intervision, Coaching, Mediation) zu setzen, welche von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verpflichtend wahrzunehmen sind. Von den Einrichtungen sind Regelungen bezüglich der Durchführung dieser Maßnahmen festzulegen.

8.10 Kommunikations- und Informationsstrukturen

Informationen und Kommunikation sind wesentliche Steuerungs- und Qualitätsinstrumente in Wohneinheiten, Einrichtungen sowie der Gesamtorganisation.

In den Einrichtungen sind entsprechende Strukturen zu schaffen und Regelungen festzulegen, einerseits um einen regelmäßigen und rechtzeitigen Informationsfluss auf allen Organisationsebenen sicherzustellen andererseits um Transparenz über Kommunikationswege zu schaffen. Es wird empfohlen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Team- und Dienstbesprechungen sind schriftlich zu dokumentieren.

8.11 Zivildienstler, Mitarbeiter/innen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), diakonische Helfer/innen und Mitarbeiter/innen ohne Dienstverhältnis

Diese Gruppe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann grundsätzlich folgendermaßen eingeteilt werden:

- Zivildienstler und Mitarbeiter/innen im freiwilligen sozialen Jahr: es besteht ein Vertragsverhältnis mit der Einrichtung für einen begrenzten Zeitraum (zumindest 1 Jahr)
- Diakonische Helfer/innen: entsprechen in etwa den FSJ
- Praktikanten und Praktikantinnen: erlernen einen Beruf – im Rahmen der Ausbildung wird ein Praktikum in der Einrichtung absolviert
- Volontäre und Volontärinnen: arbeiten auf freiwilliger Basis in der Einrichtung – bekommen nur ein Taschengeld
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen: arbeiten auf freiwilliger Basis in der Einrichtung und erhalten für ihre Arbeit keine finanzielle Abgeltung

Zivildienstler, FSJ, diakonische Helfer/innen und Mitarbeiter/innen ohne Dienstverhältnis sind in den Dienstpostenplänen nicht als Personaleinheiten zu berücksichtigen.

Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, unter welchen Zivildienstler, FSJ, diakonische Helfer/innen und Mitarbeiter/innen ohne Dienstverhältnis in den Einrichtungen zum Einsatz kommen, können die unter den Punkten 8.1 bis 8.10 angeführten Standards nur teilweise Gültigkeit besitzen.

Zur Anwendung kommen folgende bereits definierte Standards:

- 8.2 Stellenbeschreibung
- 8.6 Beendigung des Dienstverhältnisses
- 8.10 Kommunikations- und Informationsstrukturen

Als gesonderte Regelungen sind beim Einsatz dieser Mitarbeiter/innen nachstehende zu berücksichtigen:

- **Gesetzliche Grundlagen sowie sonstige Richtlinien für den Einsatz dieser Personengruppen:** Relevanten gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen (für Zivildienstler) sowie den Richtlinien des Vereins zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste (für FSJ) sind zu entsprechen.
- **Begleitung/Einschulung:** Die Dauer und Intensität der Einschulung sowie die Begleitung während der Tätigkeit in der Einrichtung richtet sich danach, in welchen Bereichen (Betreuungsbereich oder sonstige Tätigkeiten; Zielgruppe) die Zivildienstler / FSJ (diakonische Helfer/innen) in der Einrichtung eingesetzt werden. Richtlinien für eine entsprechende Einschulung und Begleitung, welche jedenfalls durchzuführen sind, sind von den Einrichtungen verpflichtend festzulegen.
- **Verantwortung:** Den Zivildienstlern / FSJ (diakonischen Helfern/Helferinnen) und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ohne Dienstverhältnis kann Verantwortung nur soweit übertragen werden, wie es aus Sicht des/der zuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin aus der Einrichtung (Gruppenleiter/in) einerseits und des/der betroffenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin andererseits angemessen und zweckmäßig erscheint.

9 Schlüsselprozesse aus Sicht der Qualität

9.1 Organisation der Selbst- bzw. Mitbestimmung der Bewohner/innen / Einrichtung einer Interessenvertretung

Die Möglichkeit der Selbst- und Mitbestimmung der Menschen mit Beeinträchtigungen ist ein wesentlicher Qualitätsaspekt. Die direkte Selbst- bzw. Mitbestimmung der Bewohner/innen hat generell Vorrang gegenüber anderen Formen, wie beispielsweise die Mitbestimmung durch Interessenvertreter/innen oder Vertrauenspersonen bzw. dem Betreuer/- Betreuerintenteam. In der konkreten Situation ist in Abhängigkeit von der Beeinträchtigung der betroffenen Person/en und der zu entscheidenden Angelegenheit die geeignete Form der Selbst- bzw. Mitbestimmung unter Einhaltung dieses Grundprinzips anzuwenden.

Die Einrichtungen haben unter Einbeziehung der Bewohner/innen entsprechende Strukturen zu schaffen und Regelungen festzulegen, die eine Selbst- bzw. Mitbestimmung der Bewohner/innen sicherstellen.

Interessenvertretungen

Die Interessenvertretung ist ein wichtiges Instrument der Qualitätskontrolle, d.h. für die Bewohner/innen ein Weg der Rückmeldung über die Qualität der Leistungserbringung bzw. der Wohneinrichtung insgesamt.

Zur Wahrnehmung der Interessen der Bewohner/innen sind in den Einrichtungen Interessenvertreter/innen zu installieren. Die Einrichtung hat die Interessenvertretung in wichtigen Fragen insbesondere das Leistungsangebot betreffend zu hören und muss über wichtige Entscheidungen informieren.

Die Einrichtungen haben eine entsprechende Begleitung, Beratung und Unterstützung der Interessenvertretung sicherzustellen. Weiters sind die Rahmenbedingungen für eine effektive Arbeit der Interessenvertretung, insbesondere aus finanzieller, räumlicher und zeitlicher Sicht, zu schaffen.

Die Rechte und Pflichten, welche sich für die Einrichtung und für die Bewohner/innen aus der Arbeit der Interessenvertretung ergeben, sind schriftlich festzuhalten. Wenn die verbalen Ausdrucksmöglichkeiten von Bewohnern und Bewohnerinnen andere Arten der Interessenvertretung notwendig machen, sind diese im Sinne der Menschen mit Beeinträchtigungen zu erarbeiten, durchzuführen und zu reflektieren.

9.2 Auswahl und Aufgaben von Vertrauenspersonen

Jedem Bewohner / jeder Bewohnerin ist die Möglichkeit zu geben, für sich eine Vertrauensperson zu bestimmen. Die Wahl der Vertrauensperson wird vom Bewohner / von der Bewohnerin getroffen. Der/die Mitarbeiter/in hat dabei ein Mitspracherecht. Die Aufgaben der Vertrauensperson ergeben sich aus den Anliegen und Wünschen der Bewohner/innen.

Wenn ein/e Bewohner/in dazu nicht Stellung nehmen kann, ist im Team im Sinne des Bewohners / der Bewohnerin zu diskutieren und zu entscheiden.

9.3 Organisation/Durchführung von Bewohner-/ Bewohnerinnengesprächen

Ziel des Bewohner- /Bewohnerinnengesprächs ist es, dass Mitarbeiter/innen und Bewohner/innen wichtige Ereignisse des vergangenen Jahres besprechen bzw. reflektieren sowie dass sie gemeinsam Ziele für das nächste Jahr festlegen.

Das Bewohner- /Bewohnerinnengespräch ist ein zumindest jährlich stattfindendes Gespräch zwischen dem Bewohner / der Bewohnerin und einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin der Einrichtung⁵. Der/die Bewohner/in kann sich eine weitere Person seines/ihrer Vertrauens auswählen, die an dem Bewohner- /Bewohnerinnengespräch teilnimmt. Bei Bewohnern und Bewohnerinnen, wo eine verbale Kommunikation aufgrund der Beeinträchtigung nicht möglich ist, tritt anstelle des Gesprächs eine andere inhaltliche Auseinandersetzung (z.B. teilnehmende Beobachtung mit anschließender Reflexion im Team) mit dem Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Bewohner/innen können aber auch entscheiden, das Bewohner- /Bewohnerinnengespräch nicht in Anspruch zu nehmen. Dann ist die Dokumentation davon nötig.

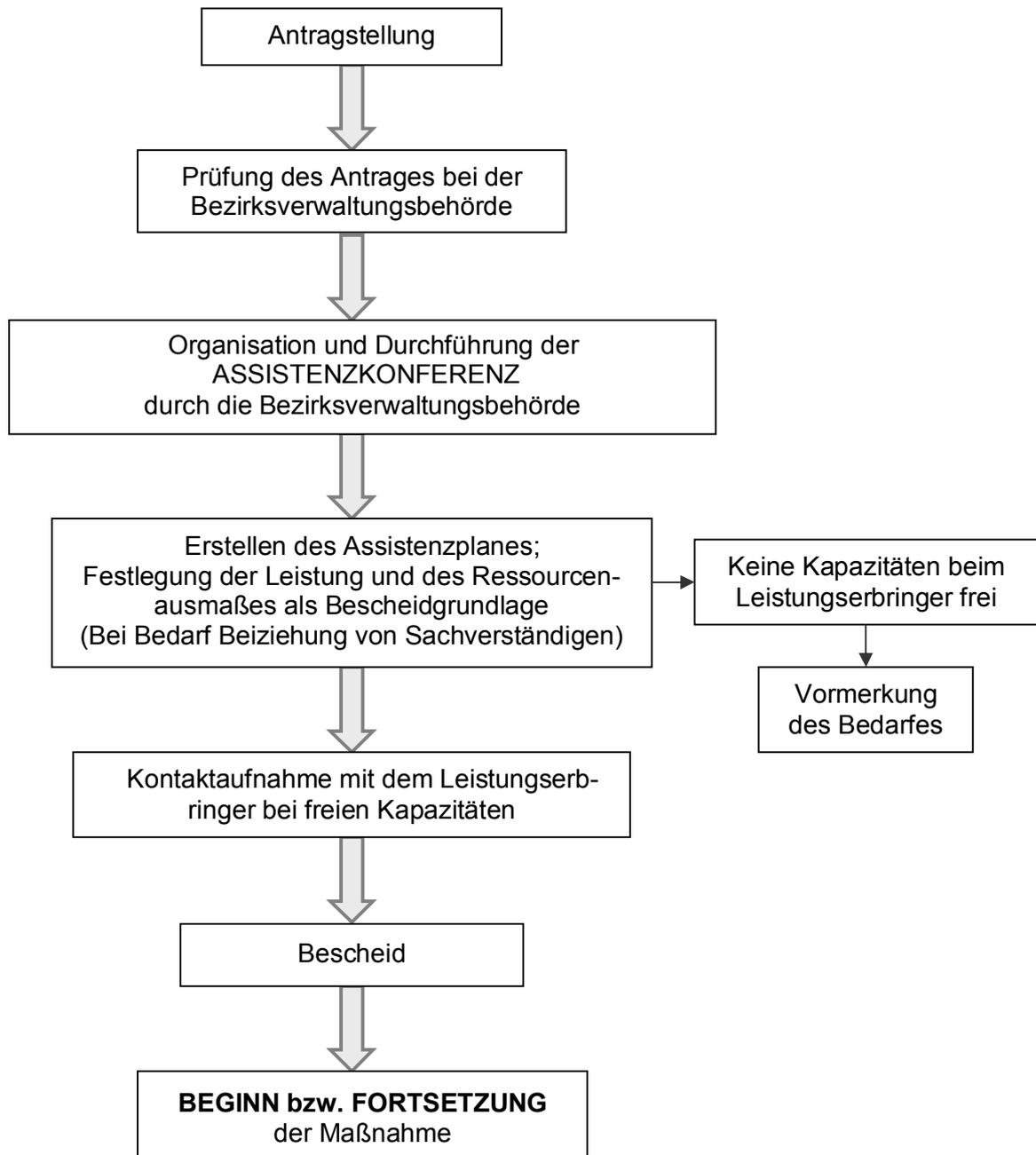
Wesentlicher Aspekt bei der Durchführung der Bewohner- /Bewohnerinnengespräche ist die Motivation der Bewohner/innen, sich über die eigenen Anliegen zu äußern, sich aktiv zu beteiligen sowie das Mitspracherecht auszuüben.

Konkrete Regelungen bezüglich der Inhalte und der Durchführung des Bewohner- /Bewohnerinnengesprächs sind von den Einrichtungen festzulegen.

Die Bewohner- /Bewohnerinnengespräche sind schriftlich zu dokumentieren.

⁵ Vertrauensperson, Gruppenleiter/in oder ein/e anderer geeignete/r Mitarbeiter/in

9.4 Aufnahme von Bewohnern und Bewohnerinnen in die Wohnbetreuung



Die Kenntnis der Einrichtung und die Transparenz des Leistungsangebotes ermöglichen Menschen mit Beeinträchtigungen, Eltern, Angehörigen oder Sachwaltern/Sachwallerinnen die bedarfsgerechte Auswahl einer Einrichtung und die nachfolgende gezielte Anmeldung des Menschen mit Beeinträchtigungen in der ausgewählten Wohneinrichtung.

Information an Interessierte: Zukünftige Bewohner/innen bzw. Bewerber/innen und deren Angehörige sind über das Leistungsangebot der Einrichtung, das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekriterien (z.B. Zielgruppe, Möglichkeit der Aufnahme von Paaren) zu informieren. Die Einrichtungen beschreiben ihr Leistungsangebot nach folgenden Kriterien:

- Infos zur Infrastruktur (Lage, Ausstattung, etc),
- zum Betreuungsangebot (Betreuungsleistungen, Betreuungsumfang, etc),
- zu den angebotenen Wohnformen und
- Zusatzangeboten

Informationsunterlagen sind von den Einrichtungen zu erstellen (z.B. Folder, Homepage).

Erstgespräch: Im weiteren Verlauf des Aufnahmeprozesses hat zur Abklärung der beiderseitigen Erwartungen ein Informationsgespräch zwischen dem Bewerber / der Bewerberin und der Einrichtung stattzufinden.

Kennenlernen: Weiters ist Personen, die künftig zusammenleben werden, ausreichend Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen zu geben. Wie und in welchem Umfang dieses Kennenlernen ermöglicht wird (z.B. durch unverbindliches Probewohnen, gegenseitige Besuche, gemeinsame Aktivitäten), liegt im Ermessen der Einrichtungen und ist abhängig von der spezifischen Situation und den Wünschen der Bewerber/innen. Dem/der Bewerber/in ist auch die Möglichkeit zu geben, seine künftige Wohnung und die Umgebung kennen zu lernen.

Bedarfsmeldung: Wenn keine Kapazitäten frei sind, wird mittels Formular schriftlich festgehalten, dass ein Bedarf nach einem Wohnplatz besteht. Das Formular ist an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Antragstellung: Der Antrag auf Gewährung einer Leistung kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe oder der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung abgegeben werden.

Assistenzkonferenz: Die Assistenzkonferenz wird von der zuständigen Behörde organisiert und abgehalten. Sie dient zur Ermittlung des Leistungs- bzw. Hilfebedarfs.

Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung: Grundsätzlich obliegt der zuständigen Behörde in Abstimmung mit der Trägereinrichtung, die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers. Von der Einrichtung ist über die Aufnahme eines neuen Bewohners / einer neuen Bewohnerin in Form einer Teambesprechung zu beraten. Einzubeziehen sind zumindest:

- Ein/e Bewohner/in als Vertreter/in der Wohngruppe und ein/e Interessenvertreter/in der Einrichtung
- Mitarbeiter/innen der Wohngruppe
- Einrichtungsleiter/in, Wohngruppenleiter/in

Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers / einer Bewerberin ist zu dokumentieren und zu erläutern.

Bei Ablehnung des Bewerbers / der Bewerberin durch die Bewohner/innen bzw. Mitarbeiter/innen hat der/die Einrichtungsleiter/in ein Vetorecht, wenn dieser die Aufnahme befürwortet. In diesem Fall kann dem/der Bewerber/in ein Probewohnen angeboten werden. Nachfolgende Regelungen legen den Ablauf bei Entscheidung für ein Probewohnen fest:

- Einrichtung und Betroffene vereinbaren eine Frist für das Probewohnen
- Lösungssuche innerhalb der Einrichtung, falls während des Probewohnens erkennbar ist, dass der/die Bewerber/in tatsächlich nicht in die Wohngruppe passt – die Einrichtung ist verpflichtet zu versuchen, den/die Bewerber/in, wenn möglich, in einer anderen Wohngruppe/Wohneinheit unterzubringen
- Bereits vor Ablauf der Frist des Probewohnens ist die zuständige Behörde zu informieren, wenn der/die Bewerber/in aus Sicht der Einrichtung nicht aufgenommen werden kann
- Es erfolgt dann eine Lösungssuche durch die zuständige Behörde (in Zusammenarbeit mit möglichen Einrichtungen)

Zuweisung: Die Zuweisung erfolgt durch die zuständige Behörde mittels Bescheid.

9.5 Beendigung der Wohnbetreuung in der Einrichtung

Der Austritt eines Bewohners / einer Bewohnerin ist für die Bewohner/innen ein bedeutsames Ereignis. Daher sind diese von den Einrichtungen und den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen entsprechend zu begleiten.

Es ist den Bewohnern und Bewohnerinnen die Möglichkeit zu geben, sich in einer von ihnen gewünschten Art und Weise von einander zu verabschieden (z.B. Geschenk, Organisation eines Festes). Dabei sind sie von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu unterstützen.

Im Falle des Todes eines Bewohners / einer Bewohnerin sind die Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen speziell zu begleiten.

Scheidet ein/e Bewohner/in aufgrund eines Wechsels in eine andere Wohneinrichtung aus, wird empfohlen

- Basisinformationen (rückblickende Biographie) sowie
- wichtige medizinische Daten weiterzugeben.

Vor der Weitergabe ist das Einverständnis des/der betreffenden Bewohners/Bewohnerin oder gegebenenfalls seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung einzuholen. Informationen über Selbst- und Fremdgefährdung sowie lebensnotwendige medizinische Daten, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sind in jedem Fall weiterzugeben.

9.6 Zusammenarbeit mit externen Personen bzw. Stellen

Bei der Zusammenarbeit mit externen Personen bzw. Stellen wird zwischen folgenden Gruppen unterschieden:

- Eltern/Angehörige/Sachwalter/innen
- Personen aus dem Arbeits- und Beschäftigungsbereich/ Schule/ Kindergarten
- Therapeuten/Therapeutinnen und Ärzte/Ärztinnen

Die Kooperation zwischen den genannten Personen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erfolgt im Sinne kontinuierlicher Betreuungsarbeit für und mit den Bewohnern/ Bewohnerinnen.

Die Einrichtungen beschreiben die einrichtungsspezifischen Kooperationsformen in der genannten Aufgliederung.

9.6.1 Zusammenarbeit mit Eltern/Angehörigen/Sachwaltern

Eltern- und Angehörigenarbeit ist immer individuell auszurichten. Daher ist die Mitwirkung und Einbeziehung der Eltern auf den Einzelfall abzustimmen. Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Bewohnern/Bewohnerinnen bzw. den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen einer Einrichtung und den Eltern / Angehörigen / Sachwaltern /Sachwallerinnen ist zu fördern.

Sachwalter/innen sind je nach Umfang der vom Pflegeschaftsgericht festgelegten Kompetenzen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Bei laufenden Sachwalter-Bestellungsverfahren ist eine schriftliche Stellungnahme bei Gericht abzugeben, wenn es den begründeten Verdacht gibt, dass die geplante Bestellung von der Sache oder von der Person her nicht dem Wohle des Menschen mit Beeinträchtigungen dient. Eine Anregung bei Gericht seitens der Einrichtung hat dann zu erfolgen, wenn es im Interesse des Betroffenen erforderlich ist.

Eine Sachwalterschaft durch Mitarbeiter/innen die in einem Betreuungsverhältnis zur Einrichtung stehen, ist aufgrund möglicher Interessenskonflikten nicht zulässig.

9.6.2 Zusammenarbeit mit Arbeit/Schule/Kindergarten

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich Arbeit/Schule/Kindergarten ist zu fördern. Das Ausmaß bzw. der Umfang des Informationsaustausches orientiert sich:

- am Recht des Menschen mit Beeinträchtigungen auf verschiedene soziale Rollen in unterschiedlichen Lebensfeldern
- an vorliegende medizinische Daten (Allergien, Medikamente), die für die Bereiche Arbeit/Schule/Kindergarten Relevanz besitzen

Bei der Weitergabe von Informationen ist das Einverständnis des Menschen mit Beeinträchtigungen oder gegebenenfalls seines/seiner gesetzlichen Vertreters/Vertreterin einzuholen.

Darüber hinaus hat jedenfalls ein Informationsaustausch zwischen Wohnbereich und Arbeit/Schule/Kindergarten im Fall von Fremd- und Selbstgefährdung zu erfolgen, soweit diese Informationen nicht dem Datenschutz unterliegen.

9.6.3 Zusammenarbeit mit Therapeuten/Therapeutinnen und Ärzten/Ärztinnen

Ein Informationsaustausch zwischen der Einrichtung und Ärzten/Ärztinnen bzw. Therapeuten/Therapeutinnen hat im Bereich der medizinischen Daten und therapeutischen Maßnahmen zu erfolgen.

Bei der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Ärzten/Ärztinnen bzw. Therapeuten/Therapeutinnen muss sichergestellt werden, dass Therapien gezielt auf die individuelle Situation des Bewohners / der Bewohnerin abgestimmt und in den Alltag integriert werden können. In diesem Sinne ist das Lebensumfeld des Bewohners / der Bewohnerin mit einzubeziehen.

10 Dokumentation

Folgende Regelungen zur Dokumentation in Wohneinrichtungen beziehen sich ausschließlich auf die bewohnerbezogene Dokumentation.

Grundsätzlich soll durch eine entsprechende Dokumentation ein ganzheitliches Bild des Menschen mit Beeinträchtigungen gezeichnet werden, um somit eine optimale – an den Bedürfnissen des Menschen mit Beeinträchtigungen orientierte- Begleitung zu gewährleisten. Neben diesem grundlegenden Ziel sollen durch die Dokumentation folgende weitere Ziele verwirklicht werden:

10.1 Ziele der Dokumentation

Durch eine entsprechende bewohnerbezogene Dokumentation in Wohneinrichtungen sind insbesondere nachfolgende Ziele zu verwirklichen:

- interne Qualitätssicherung und -kontrolle (z.B. Informationsweitergabe bei neuen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sicherstellen)
- Schaffen von Transparenz gegenüber den Bewohnern/Bewohnerinnen, Angehörigen und dem Land Oberösterreich
- Nachweis über die Einhaltung von Leistungs- und Qualitätsstandards gegenüber dem Land Oberösterreich
- zur Sicherstellung wichtiger Entscheidungen und Vereinbarungen
- Absicherung bei auftretenden Schwierigkeiten
- langfristige Informationssicherung von biografischen Daten

10.2 Grundsätze der Dokumentation

Bei der Dokumentation, deren konkrete Ausgestaltung den Einrichtungen obliegt, sind nachfolgende Grundsätze einzuhalten:

- datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten
- die im Rahmen der Dokumentation erhobenen Daten werden ausschließlich zum Wohle der Bewohner/innen verwendet
- die Bewohner/innen haben das Recht, darüber informiert zu werden, was dokumentiert wird und an wen diese Informationen zu welchem Zweck weitergegeben werden

- die Dokumentation soll von einer wertschätzenden Sprache geprägt sein
- die Formulierungen müssen eine Unterscheidung zwischen beobachteten Tatsachen und Interpretationen der Betreuer/innen ermöglichen
- es sind von den Einrichtungen Formblätter zu entwickeln, um eine einheitliche, den Erfordernissen entsprechende Dokumentation sicherzustellen
- das Datum der Eintragung und der Name des Dokumentierenden sind jeweils einzutragen

10.3 Inhalte einer bewohnerbezogenen Dokumentation / Dokumentationsunterlagen

Die Dokumentationsunterlagen können generell in zumindest drei Bereiche untergliedert werden:

- Stammdatenblatt
- medizinisch-pflegerische Dokumentation
- pädagogische Dokumentation

10.3.1 Stammdatenblatt

Das Stammdatenblatt beinhaltet Grundinformationen über den/die Bewohner/in (soziodemographische Daten, Sozialversicherungsdaten, Kontaktpersonen etc.) und dient der Übersicht über die wichtigsten Informationen zu einer Person.

Das Stammdatenblatt ist bei Aufnahme des/der Bewohners/Bewohnerin in die Einrichtung unter Beteiligung des/der Bewohners/Bewohnerin und/oder dessen/deren gesetzlicher Vertretung zu erstellen und zu aktualisieren.

Neben diesem allgemeinen Stammdatenblatt ist auch ein medizinisches Stammdatenblatt zu erstellen, welches die im Falle von Arztbesuchen, Krankheit oder Krankenhausaufenthalten notwendigen Aufzeichnungen beinhaltet.

10.3.2 Medizinisch-pflegerische Dokumentation

Die medizinisch-pflegerische Dokumentation beinhaltet Daten, die

- im internen Gebrauch zur Sicherung einer entsprechenden medizinischen und pflegerischen Betreuung bzw. Begleitung,
- als notwendige Information gegenüber Ärzten/Ärztinnen und Therapeuten/ Therapeutinnen für (Weiter)Behandlungen sowie
- gegenüber anderen Personen, die in irgendeiner Weise Begleitung/Betreuung/ Verantwortung für den/die Bewohner/in übernehmen,

erforderlich sind.

Medizinisch-pflegerische Daten über die Bewohner/innen sind nur dann zu erfassen, wenn diese aus Sicht der Betreuung und Unterstützung durch die Mitarbeiter/innen bzw. andere Personen oder für Ärzte/Ärztinnen und Therapeuten/Therapeutinnen erforderlich sind. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen (§ 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) ist bei der Entscheidung über die für eine/n Bewohner/in zu dokumentierenden medizinisch-pflegerischen Daten zu achten.

Die medizinisch-pflegerische Dokumentation hat grundsätzlich nachfolgende Informationen zu enthalten:

- Aufzeichnung von medizinischen Grunddaten (z.B. Anamnese, behandelnde Ärzte/Ärztinnen, medizinische Besonderheiten, wie Allergien, Diagnose, Impfungen)
- spezielle Aufzeichnungen im Krankheitsfall (z.B. Fieberkurven, Medikamente, Arztbesuche)
- Aufzeichnungen, die für täglich durchzuführende medizinische und pflegerische Maßnahmen die notwendigen Informationen liefern (z.B. Dauermedikation, spezielle Pflegemaßnahmen)
- Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte
- Aufzeichnungen, die aufgrund eines Krankheitsbildes laufend vorzunehmen sind (z.B. Aufzeichnungen über Anfälle, Blutdruck)
- Sonstige Unterlagen (z.B. Röntgenbilder, Befunde, Laborwerte)

10.3.3 Pädagogische Dokumentation

Die pädagogische Dokumentation dient der Erfassung der bewohnerbezogenen pädagogischen Arbeit inkl. der für die Arbeit notwendigen Informationen. Zum Einen sind darin die Ziele der Arbeit sowie zum Anderen die wesentlichen Arbeitsschritte zur Erreichung dieser Ziele zu dokumentieren.

Für die Entscheidung über die konkreten Inhalte der Dokumentationsunterlagen sind neben

- den Aspekten der pädagogischen Arbeit (Betreuungs- bzw. Begleitungsbedarf der Bewohner/innen) insbesondere
- die Erfordernisse aus einer eventuellen Nachweispflicht sowie
- die Anforderungen bei der Weitergabe notwendiger Informationen über die Bewohner/innen (z.B. bei Personalwechsel) maßgeblich.

Die pädagogische Dokumentation hat grundsätzlich zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- Daten über die Fähigkeiten und Potentiale der Bewohner/innen
- pädagogische Ziele und Aktivitäten sowie Zielerreichung
- für die Begleitung relevante, spezielle Ereignisse im Leben und im Umfeld der Bewohner/innen
- Vorlieben
- Fremd- und Selbstgefährdung

Die Daten sind sowohl vergangenheitsbezogen bei Eintritt des Bewohners / der Bewohnerin in die Einrichtung (Biographie) als auch laufend zu erfassen.

Im Rahmen der Bewohner- /Bewohnerinnengespräche (vgl Punkt 9.3) vereinbarte pädagogische Ziele sind, als Basis der pädagogischen Arbeit, wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Dokumentation.

10.4 Aufbewahrung der Dokumentationsunterlagen

Die Dokumentationsunterlagen sind nach einem geeigneten Ordnungssystem aufzubewahren.

Der Ort der Aufbewahrung ist festzulegen. Grundsätzlich ist die gesamte Dokumentation in der Einrichtung aufzubewahren. Es ist weiters sicherzustellen, dass unbefugten Personen kein Zugang zu den Informationen möglich ist.

10.5 Einsichtnahme der Bewohner/innen

Die Bewohner/innen und deren gesetzliche Vertretung haben das Recht, in die bewohnerbezogene Dokumentation Einsicht zu nehmen bzw. diese vorgelesen zu bekommen, wenn sie das selbst nicht können. Bei Bedarf ist die Dokumentation bzw. bestimmte Teile oder Aussagen daraus zu erläutern. Die Bewohner/innen sind über ihr Recht auf Einsichtnahme zu informieren.

10.6 Einsichtnahme der Mitarbeiter/innen der Oö. Landesregierung

Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Oö. Landesregierung Einblick in die für die Vollziehung des Oö. ChG erforderlichen schriftlichen Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11 Qualitätscontrolling

Das Qualitätscontrolling umfasst die Planung, Steuerung und Kontrolle der Qualität im Wohnbereich. Zu unterscheiden ist zwischen dem einrichtungsinternen Controlling und jenem, welches vom Land Oberösterreich durchgeführt wird.

11.1 Einrichtungsinternes Controlling

Das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement und nachfolgende Qualitätscontrolling besteht zumindest aus den Grundlagen der Leistungs- und Qualitätsstandards des Landes OÖ und zusätzlichen einrichtungseigenen Qualitätsstandards. Die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards obliegt der jeweiligen Einrichtung.

11.2 Qualitätscontrolling des Landes Oberösterreich

Für das Qualitätscontrolling des Landes Oberösterreich bildet ebenfalls die Rahmenrichtlinie die Grundlage. Die gemeinsame Planung mit den Einrichtungen erfolgt im Rahmen der Abschlüsse der Leistungsverträge, in denen auch das Mengengerüst der Leistungen festgelegt wird. Auch die Planungsgespräche, welche im Zuge der Controllinggespräche stattfinden, stellen einen Teil dieser gemeinsamen Planung dar. Mittel- und langfristige Projektvorhaben und Strategien werden dabei besprochen und festgelegt.

Die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze und Vorgaben der Rahmenrichtlinie sowie der genannten Planungsvereinbarungen erfolgt in Form einer regelmäßigen fachlichen Aufsicht durch das Land Oberösterreich sowie durch eine Überprüfung der relevanten Kennzahlen der Controlling-Richtlinie des Landes Oberösterreich.

Die fachliche Aufsicht ist als dialogischer Prozess zu verstehen, in dem gemeinsam die Qualität der inhaltlichen Arbeit weiterentwickelt werden soll. Sie umfasst unter anderem die Beobachtung der Betreuungssituation vor Ort, die Befragung der Interessenvertretung, der Bewohner/innen sowie der Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit der Leistungserbringung und die Einsichtnahme in die in der Rahmenrichtlinie festgelegten Dokumentationsunterlagen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Überprüfung der Bewohner- / Bewohnerinnengespräche sowie der Zielvereinbarungen hinsichtlich ihrer Durchführung.

Diesbezüglich wird vom Land OÖ ein standardisierter Ablauf der Aufsicht festgelegt und ein standardisiertes Instrumentarium zur Überprüfung der Qualität im Wohnbereich eingesetzt. Die Ergebnisse der fachlichen Aufsicht werden in einem schriftlichen Bericht zusammengefasst und der Einrichtung vorgelegt. Weiters wird in einem Gespräch gemeinsam über die Ergebnisse diskutiert und die weitere Vorgehensweise festgelegt.